

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 60.

München, den 15. September 1879.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1879, die Gerichtsvollzieherordnung betreffend. —
 Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend.
 — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1879, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien und die Schreibgebühren bei den Gerichten betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gerichtsvollzieherordnung betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des §. 155 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und des Art. 65 des Ausführungsgesetzes zu demselben über die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Als Gerichtsvollzieher kann nur aufgestellt werden, wer

- 1) das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- 2) die active Dienstpflicht im stehenden Heere erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgiltig befreit ist,